



Sitzung vom

29. April 2025

Mitgeteilt den

30. April 2025

Protokoll Nr.

317/2025

Gemeinde Sils i.E./Segl

OP-Teilrevision «Gewässerraum»

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sils i.E./Segl** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Sils i.E./Segl, Gewässerraum
- Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet West, Gewässerraum
- Zonenplan 1:2000 Val Fex: Vaüglia – Crasta, Gewässerraum
- Zonenplan 1:2000 Val Fex: La Motta – Chalchais, Gewässerraum

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Sils i.E./Segl die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 15. Dezember 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. März 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden

(KRG; BR 801.100) erfolgte am 28. April 2022. Es gingen keine Beschwerden ein. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 KRG reichten die Umweltorganisationen Pro Natura Graubünden, WWF Graubünden und Birdlife Graubünden mit gemeinsamen Schreiben vom 4. August 2022 eine Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Sils i.E./Segl um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Vorlage beinhaltet die Ausscheidung der Gewässerraumzonen für die im Gemeindegebiet von Sils i.E./Segl vorhandenen Fließgewässer und stehenden Gewässer. Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) haben die Kantone den Gewässerraum nach Art. 41a und 41b GSchV bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Die entsprechende Gewässerraumzone hat die Gemeinde Sils i.E./Segl in ihrer Ortsplanung praxisgemäss als eine die Grundnutzungszone überlagernde Zone (im Sinne einer Schutzzone) ausgeschieden. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung hat die Gemeinde Sils i.E./Segl ihre Gewässerräume im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung vollständig ausgeschieden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin übereinstimmt. Es kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Sils i.E./Segl, Gewässerraum

Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet West, Gewässerraum

Zonenplan 1:2000 Val Fex: Vaüglia – Crasta, Gewässerraum

Zonenplan 1:2000 Val Fex: La Motta – Chalchais, Gewässerraum

1. Laterale Verschiebungen

Auf dem Abschnitt 5 der Fedacla ist eine laterale Verschiebung der Gewässerraumzone von der orografisch rechten auf die orografisch linke Seite vorgesehen. Gemäss Ausführungen im PMB wird diese laterale Verschiebung dahingehend begründet, dass der Gewässerraum möglichst zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzfläche und zulasten des Sömmerungsgebiets ausgeschieden wurde.

Der nutzungsbedingten lateralen Verschiebungen des Gewässerraums der Fedacla auf dem Abschnitt 5 kann grundsätzlich zugestimmt werden. Lediglich auf dem Abschnitt der Parzellen Nrn. 1473, 2108, 2109 und 2137, respektive zwischen den Einmündungen der beiden Fließgewässer «Bächli 1 bei Chalchais» und «Ova dal Munt» ist die Verschiebung zumindest fraglich. Auf der linken Seite der Fedacla verläuft eine im Generellen Erschliessungsplan nicht aufgeführte Strasse und auf der rechten Seite ist im Generellem Gestaltungsplan ein Flächenobjekt «erhaltenswerte Ufervegetation/Auen» enthalten.

Gleichzeitig mit vorliegender Genehmigung dieser lateralen Verschiebung wird darauf hingewiesen, dass die erwähnte Verbindungsstrasse auf der orografisch linken Seite im Falle von Erneuerungsarbeiten voraussichtlich und nach Möglichkeit ausserhalb des Gewässerraums zu verlegen sein wird.

2. Verzicht auf Gewässerraumausscheidung

Auf dem Abschnitt 1 der Fedacla zwischen dem Dorfplatz und der Abfallsammelstelle auf Parzelle Nr. 2524 wird auf die Festlegung der Gewässerraumzone einseitig vorläufig verzichtet. Dieser Verzicht wird gemäss Ausführungen im PMB mit einem an-

lässlich der Gemeindeversammlung vom 25. März 2022 eingegangenen Antrag begründet. Dieser Antrag stützt sich auf die Annahme, dass das zurzeit in Bearbeitung befindliche Hochwasserschutzprojekt allenfalls Auswirkungen auf die Festlegung des gesetzlich erforderlichen Gewässerraums haben wird. Ebenfalls könne gemäss PMB eine Neubeurteilung des dicht überbauten Gebiets Auswirkungen auf die Gewässerraumbreite haben. Die Festlegung des Gewässerraums im betroffenen Gebiet soll daher anlässlich der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorgenommen werden. Bis dahin werde davon ausgegangen, dass in diesem Bereich der Fedacla die Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung gelten.

Diesbezüglich drängt sich folgender Hinweis auf: Da sich der rote Gefahrenbereich «Prozess Wasser» bereits ohne das Hochwasserschutzprojekt lediglich auf die Gerinnebreite beschränkt, ist im betroffenen Bereich nach der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts und auch bei einer allfälligen Neubeurteilung des dicht überbauten Gebiets nicht mit einer Änderung der Gewässerraumbreite zu rechnen. Der Gewässerraum könnte somit unabhängig vom Hochwasserschutzprojekt festgelegt werden. Aufgrund der vorliegenden Ausgangslage wird der Gewässerraum mit einseitigem vorläufigem Verzicht auf dem Abschnitt 1 der Fedacla mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorzunehmen ist. Bis dahin kommen für den betroffenen Abschnitt die Übergangsbestimmungen zur Anwendung.

Die Begründung für den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums im südöstlichen Bereich des Hofes Sar Antoni beim «Bächli 2 bei Chalchais» ist nachvollziehbar. Auf die entsprechende Festlegung kann somit verzichtet werden.

Dem vorläufigen Verzicht der Festlegung für das Gewässer im nördlichen Teil des Stalls auf dem Abschnitt 1 des «Bächli 2 bei Chalchais» kann aufgrund der Ausführungen im PMB ebenfalls zugestimmt werden. Dies jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich hierbei um eine Nichtvornahme der Gewässerraumausscheidung handelt.

Der Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Sils i.E./Segl, Gewässerraum, der Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet West, Gewässerraum, der Zonenplan 1:2000 Val Fex: Vaüglia – Crasta, Gewässerraum und Zonenplan 1:2000 Val Fex: La Motta – Chalchais, Gewässerraum, alle vom 25. März 2022, geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt werden.

E.

1. Beschwerderecht der Umweltorganisationen

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzugs des OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Obergericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage beim ARE anmelden und danach innert einer vom ARE gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls Organisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen OP-Genehmigungsbeschlüsse allenfalls Beschwerde an das Obergericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler solcher Regierungsbeschlüsse aufgenommen.

2. Stellungnahme Pro Natura Graubünden, WWF Graubünden und Birdlife Graubünden

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 4. August 2022 stellen Pro Natura Graubünden, WWF Graubünden und Birdlife Graubünden zahlreiche Anträge zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen stellen die Umweltschutzorganisationen (fortan USO) die folgenden Anträge:

1. *Die OP-Revision zu den Gewässerräumen sei bis zum rechtskräftigen Entscheid des Revitalisierungsprojektes in der Silser Schwemmebene zu sistieren.*
2. *Sämtliche Gewässerräume in der Gemeinde Sils i.E./Segl seien auf Grund der Lage in einem BLN Gebiet mit explizit gewässerbezogenen Schutzzielen nach*

Art. 41a Abs. 1 GSchV zu berechnen. Die minimalen Gewässerräume seien insbesondere, aber nicht abschliessend, für folgende Abschnitte folgendermassen festzulegen:

- Fedacla, Abschnitt 1: 42 m
- Fedacla, Abschnitt 4: 40 m
- Ova da Munt: 32m (4.5 m * 6 + 5 m)
- Bach bei Chalchais, Abschnitt 1: 18.8 m
- Bach bei Chalchais, Abschnitt 2: 35.5 m
- Ova da la Resgia, Abschnitt 2: 17 m
- Ova dal Mulin, Abschnitt 1: 25.4 m
- Ova dal Mulin, Abschnitte 2-3: 23 m
- Ova dal Mulin, Abschnitte 5-6: 23 m
- Ova dal Mulin, Abschnitt 7: 35.5 m
- En vegl, Abschnitt 1: 21.8 m
- En vegl, Abschnitt 2: 35.8 m

3. Die Gewässerräume für sämtliche Kleingewässer unter 2 m natürlicher Gerinnesohlebreite seien nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu berechnen.
4. Der Gewässerräume sei nach Art. 41a Abs. 3 GSchV für sämtliche Gewässer, welche nationale oder regionale gewässerbezogene Biotopie wie Moore, Auen oder Amphibienlaichgebiete queren oder nahe daran vorbeifliessen, zu erweitern, insbesondere (aber nicht abschliessend) folgende Abschnitte:
 - Inn Abschnitt 2, Lej da Giazöl: Der Gewässerraum sei mindestens auf die Naturschutzzone zu erweitern.
 - Bach bei Chalchais, Abschnitt 2
 - Ova da la Resgia, Abschnitt 2
 - Ova dal Mulin, Abschnitt 4
5. Der Gewässerraum für den Bach bei Chalchais und die Fedacla (Abschnitt 1) sei durchgehend auszuscheiden, und der Verzicht nicht zu genehmigen.
6. Der Gewässerraum für Gewässer im Sömmerungsgebiet oder im Wald sei auf Grund der Lage im BLN mit gewässerbezogenen Schutzziele als überwiegendes Interesse, welches für eine Ausscheidung des Gewässerraumes spricht, ebenfalls auszuscheiden. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschliessend, die Fedacla (Abschnitt 2) und die Ova dal Mulin (Abschnitte 2 und 6).

Zur Begründung führen die USO im Wesentlichen sinngemäss aus, dass mit der vorliegend zu beurteilenden Gewässerraumausscheidung die Vorgaben der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung nicht eingehalten würden. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Gemeindegebiet Sils i.E./Segl sich vollständig im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) «Gebiet Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe» befinde und somit der Gewässerraum nach den Vorgaben von Art. 41a Abs. 1 GschV auszuscheiden sei. Weiter zähle die Gewässerschutzverordnung abschliessend auf, in welchen Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden könne. Gemäss der «Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» müsse der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums im Einzelfall erfolgen und verlange eine umfassende Interessenabwägung. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung «soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen» (Art. 41a Abs. 5 GschV bzw. Art. 41b Abs. 4 GschV). Folglich müsse bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums im PMB für jeden Einzelfall eine Interessenabwägung durchgeführt werden und insbesondere aufgezeigt werden, ob Nutzungskonflikte vorherrschten.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Sils i.E./Segl

In ihrer Vernehmlassung vom 20. Oktober 2022 nimmt die Gemeinde Sils i.E./Segl eingehend Stellung zu den von den USO vorgebrachten Punkten und beantragt den Anträgen nicht zu folgen. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen sinngemäss aus, dass die Anwendung der zitierten Schutzziele von Art. 41a Abs. 1 GSchV für die Festlegung der Gewässerraumzonen nach Art. 37a KRG nur so weit relevant sei, als ein Schutzobjekt gemäss den einschlägigen verbindlichen Inventaren in Verbindung mit einem Gewässer bestehe und nicht undifferenziert über das gesamte Gemeindegebiet. Im Weiteren sei bei der Berechnung der Gewässerraumbreite für Schutzobjekte wie Moore und dergleichen der Berechnungsfaktor für schützenswerte Biotop angewendet worden. Im Übrigen könne allein aufgrund der Tatsache, dass ein Gewässer innerhalb eines BLN-Gebiets liege, nicht automatisch die Erforderlichkeit einer Gewässerraumausscheidung abgeleitet werden.

4. Besprechung zwischen Gemeinde, USO, ANU und ARE vom 19. März 2024

Am 19. März 2024 fand eine Besprechung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Sils i.E./Segl (vertreten durch die Gemeindepräsidentin), der verfahrensbeteiligten USO, des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) sowie des ARE statt. Anlässlich dieser Besprechung wurden sämtliche von den USO vorgebrachten Punkte eingehend erörtert. Im Ergebnis konnte zusammenfassend festgehalten werden, dass sich alle Teilnehmenden der grossen Bedeutung insbesondere der Silser Talebene bezüglich des Umgangs mit den Gewässern und allfälligen Revitalisierungsmassnahmen bewusst sind. Die vorliegend zu genehmigende Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» soll daher keine negativen Auswirkungen auf eine allfällige Revitalisierung in der Silser Schwemmebene haben bzw. diese weder erschweren noch verunmöglichen.

Vor diesem Hintergrund erklärten sich die USO bereit, ihre eingereichte Stellungnahme mit sämtlichen darin vorgebrachten Punkten zurückzuziehen. Dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Gemeinde mit den Arbeiten zur vorgesehenen Revitalisierung in der Silser Schwemmebene gemäss vorgesehenem Zeitplan und mit der grundsätzlichen Absicht, das Projekt auch umzusetzen, fortfährt.

Die Gemeinde bestätigte anlässlich der Besprechung, dass mit dem vorgesehenen Revitalisierungsprojekt fortgefahren werde. Die entsprechenden Massnahmen seien bereits im Kommunalen Räumlichen Leitbild der Gemeinde im Sinne einer übergeordneten räumlichen Strategie definiert und als mittelfristige Massnahme verabschiedet worden. Die Umsetzung solle mittels Gewässerentwicklungskonzept und in enger Zusammenarbeit mit der Pro Lej da Segl erfolgen.

5. Beurteilung der Stellungnahme der USO durch die Regierung

Die Regierung nimmt die getätigten Abklärungen in Zusammenhang mit der eingegangenen Stellungnahme der USO und den Rückzug dieser Stellungnahme gemäss Besprechung vom 19. März 2024 zur Kenntnis. Es wird erwartet, dass die Gemeinde mit den Arbeiten zur Revitalisierung der Silser Schwemmebene fortfährt und diese nach Möglichkeit auch umgesetzt werden. Ebenfalls wird an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass nach Umsetzung eines allfälligen Revitalisierungsprojekts die

betroffenen Gewässerraumzonen in der Silser Schwemmebene im Rahmen einer erneut durchzuführenden Teilrevision der Ortsplanung den neuen Gegebenheiten anzupassen sein werden.

F.

Allgemeiner ortsplanerischer Revisionsbedarf aufgrund des geänderten Raumplanungsrechts

1. Anpassung Baugesetz

Am 3. März 2013 nahm das Schweizer Stimmvolk eine Teilrevision des RPG an. Aufgrund dieser RPG-Revision, welche am 1. Mai 2014 in Kraft trat, mussten die Kantone ihre Richtpläne im Bereich Siedlung überarbeiten. Die Regierung erliess am 20. März 2018 den entsprechenden Richtplan Siedlung (KRIP-S). Gestützt auf den KRIP-S muss die Gemeinde u. a. das Zonenschema (Art. 12 BauG) in Bezug auf die baulichen Dichteziffern in sämtlichen Bauzonen überprüfen sowie mit einer entsprechenden Baugesetzesvorschrift dafür sorgen, dass die im Zonenschema festzulegenden Dichteziffern bei konkreten Bauprojekten zu mindestens 80 Prozent ausgeschöpft werden (siehe das Gesetzgebungsbeispiel in Art. 26 MBauG).

Am 25. Oktober 2018 hat der Grosse Rat eine Teilrevision des KRG beschlossen, welche am 1. April 2019 in Kraft getreten ist. Schwerpunkte dieser KRG-Revision bilden neue Regelungen über die Baulandmobilisierung (Art. 19–19h) und über den Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile (Art. 19i–19w) sowie einheitliche kantonale Bestimmungen über einzelne Nutzungszonen und zum Baubewilligungsverfahren. Diese Regelungen sind unmittelbar nach Inkrafttreten der KRG-Revision anzuwenden (Art. 108a KRG) und erfordern eine Überprüfung des kommunalen Baugesetzes in den entsprechenden Bereichen. Dabei wird die Gemeinde zugleich auch zu prüfen haben, ob und inwieweit sie von den im teilrevidierten KRG den Gemeinden zugestandenen Gesetzgebungsbefugnissen, etwa in den Bereichen Baulandmobilisierung und Mehrwertausgleich, Gebrauch machen will. So setzt beispielweise die

Erhebung von Mehrwertabgaben bei Auf- und Umzonungen voraus, dass die Gemeinde in ihrem Baugesetz aktiv eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür schafft (Art. 19j Abs. 2 KRG; siehe ein Gesetzgebungsbeispiel in Art. 19 MBauG).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziff. 1 KRG auch die KRG-Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeiten allfälligen abweichenden Regelungen im kommunalen Baugesetz vorgehen.

2. Anpassung Nutzungspläne

Aufgrund der erwähnten Teilrevision des RPG und des neuen KRIP-S wird die Gemeinde nebst dem Baugesetz auch die Nutzungspläne (insbesondere die Zonenpläne) gesamthaft zu überprüfen und zu überarbeiten haben. Im Vordergrund stehen die Überprüfung der Dimensionierung der Bauzonen – insbesondere der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (gemäss KRIP-S verfügt Sils i.E./Segl mutmasslich über zu gross dimensionierte Bauzonenreserven) – sowie die Baulandmobilisierung in Bezug auf die bestehenden Bauzonen.

Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die vorliegend zu genehmigende Teilrevision der Nutzungsplanung die Pflicht der Gemeinde zur Überprüfung resp. Reduktion ihrer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen weder erschwert noch verhindert.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Sils i.E./Segl, Gewässerraum**, der **Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet West, Gewässerraum**, der **Zonenplan 1:2000 Val Fex: Vaüglia – Crasta, Gewässerraum** und der **Zonenplan 1:2000 Val Fex: La Motta – Chalchais, Gewässerraum**, alle vom 25. März 2022, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgendem Hinweis genehmigt.

- a) Der Gewässerraum mit einseitigem vorläufigen Verzicht auf dem Abschnitt 1 der Fedacla wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die Festlegung des Gewässerraums bei der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorzunehmen ist. Bis dahin kommen für den betroffenen Abschnitt die Übergangsbestimmungen zur Anwendung.
 - b) Es wird darauf hingewiesen, dass nach Umsetzung eines allfälligen Revitalisierungsprojekts in der Silser Schwemmebene die betroffenen Gewässerzonen im Rahmen einer erneut durchzuführenden Teilrevision der Ortsplanung den neuen Gegebenheiten anzupassen sein werden.
2. Der Gemeindevorstand Sils i.E./Segl wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
 3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 4. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
 5. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Sils i.E./Segl, Chesa Cumünela, 7514 Sils/Segl Maria
 - Stauffer & Studach Raumentwicklung, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
 - WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
 - Birdlife Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Archäologischer Dienst
 - Denkmalpflege
 - Amt für Energie und Verkehr
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Tiefbauamt

- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Standeskanzlei
- Amt für Raumentwicklung
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin